

Die Übertragung volkseigener Grundstücke von einem Rechtsträger an einen anderen erfolgt im Wege des Rechtsträgerwechsels. Soweit mit dem volkseigenen Grundstück volkseigene unbewegliche Grundmittel verbunden sind, erfolgt der Rechtsträgerwechsel grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Verkauf und Kauf der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel sowie zwischen staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen in Verbindung mit der unentgeltlichen Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel.

7 Der Rechtsträgerwechsel erfordert

- (1) die schriftliche Vereinbarung über die Übertragung des volkseigenen Grundstücks zwischen den beteiligten Betrieben, Organen und Einrichtungen,
- (2) die Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirks, der Gemeinde, auf dessen bzw. deren Territorium das Grundstück liegt,
- (3) den Antrag an die zuständige Außenstelle bzw. Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes (s. Rz. 28 zu Art. 15) auf Eintragung des neuen Rechtsträgers,
- (4) die erforderlichen Eintragungen in die Liegenschaftskartei,
- (5) die Bestätigung des Liegenschaftsdienstes auf dem vorgelegten Antrag über die vorgenommenen Eintragungen in der Liegenschaftskartei,
- (6) die Übergabe und Übernahme des volkseigenen Grundstücks an Hand eines Protokolls,
- (7) die Austragung des volkseigenen Grundstücks im Grundstücksverzeichnis und der in Verbindung damit übertragenen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel in der Bilanz bzw. der Grundmittelrechnung des abgebenden Rechtsträgers und
- (8) die entsprechende Eintragung des volkseigenen Grundstücks in das Grundstücksverzeichnis und der in Verbindung damit übertragenen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel in die Bilanz bzw. in die Grundmittelrechnung des übernehmenden Rechtsträgers.

Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem bisherigen Rechtsträger und dem vorgesehenen Rechtsträger. Er soll möglichst zum Beginn eines Planjahres (1. Januar) erfolgen. Eine rückwirkende Vereinbarung ist unzulässig. Über Streitigkeiten entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht (s. Rz. 82, 83 zu Art. 42).

In besonderen Fällen kann der Rat des Kreises den Rat einer Gemeinde beauftragen, zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung volkseigener Grundstücke ein auf dem Territorium der Gemeinde liegendes volkseigenes Grundstück als Rechtsträger zu übernehmen. Voraussetzung hierfür ist, daß das Grundstück vom bisherigen Rechtsträger nicht mehr in vollem Umfang oder überwiegend zur Durchführung seiner Planaufgaben benötigt wird.

Langfristige Verbindlichkeiten, die mit dem volkseigenen Grundstück in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und nicht vom bisherigen Rechtsträger schuldhaft verursacht wurden, gehen bei der unentgeltlichen Übertragung eines volkseigenen Grundstücks und gegebenenfalls der darauf befindlichen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel auf den neuen Rechtsträger über. Dieser hat den Gläubiger zu unterrichten und die Verbindlichkeit entsprechend den festgelegten Bedingungen zu verzinsen und zu tilgen.

Die Grundsätze der Anordnung gelten für die Übertragung volkseigener Miteigentumsrechte an Grundstücken entsprechend.

Die Ersteinsetzung eines Rechtsträgers ist mit der Zielsetzung vorzunehmen, das in Volkseigentum übergegangene Grundstück einer planmäßigen, auf hohen volkswirtschaftlichen Effekt ausgerichteten Nutzung zuzuführen. Die Entscheidung darüber trifft der